



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 2026	Nr. 36
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Saarländischen Aufenthaltsverordnung. Vom 3. September 2026	906
Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen. Vom 26. August 2026.	907
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Mehrere Förderschwerpunkte an einem Förderschulstandort“. Vom 9. September 2026.	914

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter für Landtagswahlen. Vom 1. September 2026.	916
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 28. August 2026	916

A. Amtliche Texte

Verordnungen

197 **Verordnung zur Änderung der Saarländischen Aufenthaltsverordnung¹⁾**

Vom 3. September 2026

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 50 Absatz 1 bis 4, des § 51 Absatz 2, des § 68 Absatz 9, des § 68a Absatz 6 sowie des § 69 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Saarländischen Aufenthaltsverordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 68 Absatz 9, 68a Abs. 6 und 69 Absatz 3 des Asylgesetzes für Maßnahmen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit und zur Beantragung von Asylverfahrenshaft nach § 68 Absatz 1 und 6, § 68a Absatz 1 und 3 und 69 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2024/1346.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Angabe „, des § 100a“ wird gestrichen sowie die Angabe „Asylverfahrensgesetz“ durch die Angabe „Asylgesetz“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „Asylgesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. Behörde nach § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Zuweisung und Verteilung von Personen, denen das Land nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorübergehenden Schutz gewährt,“

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ durch die Angabe „ausländischen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes“ ersetzt und die Angabe „Asylverfahrensgesetzes“ wird durch die Angabe „Asylgesetzes“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Ausländern“ durch die Angabe „ausländischen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes“ ersetzt und die Angabe „Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „Asylgesetzes“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

ff) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„Behörde zur Zuweisung und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern,“

gg) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„Behörde für die Erteilung von Aufnahmezusagen und zur Entscheidung über die länderübergreifende Umverteilung von ausländischen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes, die vom Land nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden.“

hh) Nummer 8 und 9 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. September 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024; L, 2025/90931, 25.11.2025).

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

**198 Verordnung zur Änderung
von bauordnungsrechtlichen Verordnungen**

Vom 26. August 2026

Aufgrund von § 86 Absatz 3, bezogen auf Artikel 1, § 86 Absatz 1 Nummer 4, bezogen auf Artikel 2, der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 856), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Angabe „Oberste“ durch die Angabe „oberste“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anerkennungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Personen für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten vorbehaltlich von Satz 3 auch im Saarland, sofern die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anerkennungen im Fachbereich Brandschutz gelten auch im Saarland, sofern die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. In die von der Anerkennungs-

behörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste werden die Länder, deren Anerkennungen im Fachbereich Brandschutz gleichwertig sind, eingetragen. Bescheinigungen werden nicht erteilt.“

4. § 11 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) bildet einen Prüfungsausschuss. Soweit ein Prüfungsausschuss nicht mehr eingerichtet ist, kann von der Anerkennungsbehörde bestimmt werden, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung der Länder besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der Vereinigung der Prüfsachverständigen vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen,
2. mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder
3. mit Erklärung des Rücktritts.

Eingeleitete Prüfungsverfahren können abgeschlossen werden. Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

5. In § 12b Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Prüfungsarbeiten“ durch die Angabe „Prüfungsaufgabe“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „Oberste“ durch die Angabe „oberste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Oberste“ durch die Angabe „oberste“ ersetzt.

8. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von einer Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 7, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. In § 18b Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Prüfungsarbeiten“ durch die Angabe „Prüfungsaufgabe“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.
11. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22
Aufgabenerledigung

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen An-

forderungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Technischen Prüfverordnung. Bei der Prüfung sind die Muster-Prüfgrundsätze der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz, Stand 26. November 2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 2021 (DIBt, Amtliche Mitteilungen Nr. 3/30.12.2022), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der von Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben diese die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich über die Mängel zu unterrichten; dazu können der Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte übermittelt werden.“

12. In § 23 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.
14. § 27 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der prüfberechtigten Person die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann sich zum Zweck der Festlegung der Vergütungsgrundlagen der Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 30 bedienen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn den Prüfauftrag mit der Bedingung versehen, dass Vergütungsanforderungen unmittelbar an die Bauherrin oder den Bauherrn zu richten sind. Im Falle der Beauftragung einer prüfsachverständigen Person durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder deren Bevollmächtigte werden die Vergütungsgrundlagen für den Prüfauftrag durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 30 ermittelt.“

15. § 33 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
16. In § 37 Absatz 10 wird die Angabe „Obersten“ durch die Angabe „obersten“ ersetzt.

17. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„

Anlage 2

An die Gemeinde/untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde/unteren Bauaufsichtsbehörde
Name		
Stelle		
Straße/Postfach	Haus-Nr.	
PLZ/Ort		
Bescheinigung über die Prüfung des ☐ Standsicherheitsnachweises ☐ Brandschutznachweises nach § 67 Abs. 4 LBO, § 13 Abs. 4 u. § 19 Abs. 1 PPVO		Aktenzeichen Prüfbericht-Nr.

Teil A) Allgemeine Angaben

Bauherrin/Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)	
	Freiwillige Angaben: Telefon	Fax		E-Mail
	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Vorhaben mit Angabe der Gebäudeklasse				
Baugrundstück	Straße	Haus- Nr.		Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznachweises	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	
			E-Mail	
Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	
			E-Mail	

Teil B) Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Prüfbemerkungen:

Von den nach § 86a Abs. 5 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen wird

- ☐ nicht abgewichen
- ☐ in folgenden Fällen abgewichen (Benennung, Bewertung - siehe formloses Beiblatt).

Zu beachtende Besonderheiten:

- ☐ bei der Bauüberwachung nach § 78 LBO (siehe formloses Beiblatt)
- ☐ sonstige (z.B. in Bezug auf Baugrund, Eignungsnachweise, erforderliche Materialgüte – siehe formloses Beiblatt).

Sonstiges (ggf. formloses Beiblatt):

Ergebnis:

Die geprüften Unterlagen

- ☐ sind vollständig und richtig
- ☐ wurden mit Prüfbemerkungen versehen.

Die Standsicherheit ist gewährleistet, wenn

- ☐ die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen erfolgt,
- ☐ die Prüfbemerkungen beachtet werden.

Die Prüfung

- ☐ des Standsicherheitsnachweises einschließlich Konstruktionszeichnungen
- ☐ der geforderten Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

für das Bauvorhaben ist abgeschlossen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises umfasst Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der Bauausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

Teil C) Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises

Prüfbemerkungen:

Abweichungen: (§ 68 Abs. 4 Satz 1 LBO):

Benennung von Abweichungen, Bewertung, Aufführung Kompensationsmaßnahmen (ggf. siehe formloses Beiblatt):

- ☐ Es soll von Vorschriften abgewichen werden, die auch öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren und denen die Nachbarschaft nicht zugestimmt hat
– siehe formloses Beiblatt.

Besondere Anforderungen im Rahmen des Brandschutzes

Benennung von besonderen Anforderungen an den Brandschutz (ggf. siehe formloses Beiblatt):

Angaben zur Einhaltung der Forderungen der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen

Dienststelle:

- ☐ Die zuständige Feuerwehr verfügt über die notwendigen Rettungsgeräte.
- ☐ Die Forderungen sind eingehalten.

Sonstiges (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: ggf. formloses Beiblatt):

Ergebnis:

Die geprüften Unterlagen

- ☐ sind vollständig und richtig
- ☐ wurden mit Prüfbemerkungen versehen.

Das Vorhaben erfüllt

- ☐ die Vorschriften zum Brandschutz nach der Landesbauordnung für das Saarland und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften soweit

die Bauausführung nach den geprüften und ggf. eingesehenen Unterlagen (z.B. auch Verwendbarkeitsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise) erfolgt.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Brandschutznachweises umfasst Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der brandschutztechnischen Ausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

Ort/Datum

**Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für
Standsicherheit/Brandschutz**

(Unterschrift)

“

18. Anlage 3 wird durch die folgende Anlage 3 ersetzt:

„

Anlage 3

An die Gemeinde/untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde/unteren Bauaufsichtsbehörde
Name		
Stelle		
Straße/Postfach	Haus-Nr.	
PLZ/Ort		
Bescheinigung über die Bauausführung nach ☐ geprüftem/bescheinigtem Standsicherheitsnachweis ☐ geprüftem/bescheinigtem Brandschutznachweis nach § 79 Abs. 2 LBO, § 13 Abs. 5 u. § 19 Abs. 1 PPVO		Aktenzeichen Prüfbericht-Nr.

Bauherrin/Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)	
	Freiwillige Angaben: Telefon	Fax		E-Mail
	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Vorhaben mit Angabe der Gebäudeklasse				
Baugrundstück	Straße	Haus- Nr.		Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznach- weises	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	
Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	
Die Ausführung des o.g. Vorhabens wurde hinsichtlich ☐ des geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht, Nr.) ☐ des geprüften/bescheinigten Brandschutznachweises (Prüfbericht, Nr.) überprüft.				
Die bauliche Anlage wurde entsprechend ☐ des geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht, Nr.) ☐ des geprüften/bescheinigten Brandschutznachweises (Prüfbericht, Nr.)				

sowie ☐ den Anforderungen zum Brandschutz im o.a. Bauschein (Nebenbestimmungen) ausgeführt.
Die bauliche Anlage entspricht in den im beigefügten Beiblatt näher erläuterten und abschließend bewerteten Punkten nicht ☐ dem geprüften/bescheinigten Standsicherheitsnachweis (Prüfbericht, Nr.) ☐ dem geprüften/bescheinigten Brandschutznachweis (Prüfbericht, Nr.) sowie ☐ den Anforderungen zum Brandschutz im o.a. Bauschein (Nebenbestimmungen).
Bemerkungen: (ggfs. formloses Beiblatt)

Ort/Datum

**Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für
Standsicherheit/Brandschutz**

(Unterschrift)

Artikel 2

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Untergeschoss“ durch die Angabe „Kellergeschoss“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Untergeschossen“ durch die Angabe „Kellergeschossen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Untergeschosses“ durch die Angabe „Kellergeschosses“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Untergeschossen“ durch die Angabe „Kellergeschossen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Untergeschossen“ durch die Angabe „Kellergeschossen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Untergeschosse“ durch die Angabe „Kellergeschosse“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. August 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Erlasse

201 **Erllass**
zur Einrichtung eines Schulversuchs
„Mehrere Förderschwerpunkte
an einem Förderschulstandort“

Vom 9. September 2026

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Schulkonferenzen der teilnehmenden Schulen ein Schulversuch eingerichtet:

1. Ziel des Schulversuchs

Gemäß § 4a Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes sollen Förderschulen nach Förderschwerpunkten gegliedert geführt werden, wobei auch die Gliederung in mehrere Förderschwerpunkte zulässig ist (§ 3 Absatz 4 Satz 1 der Förderschulverordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) in der jeweils geltenden Fassung). In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler nach der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, insbesondere, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

Im Rahmen eines Schulversuchs „Mehrere Förderschwerpunkte an einem Förderschulstandort“ wird den teilnehmenden Förderschulen die Möglichkeit eröffnet, Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ergänzend zu dem für die Schule festgelegten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt aufzunehmen.

Die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten trägt vor dem Hintergrund steigender und zunehmend komplexer sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe dazu bei,

- eine vielseitigere Sicht auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler zu ermöglichen,
- eine mehrdimensionale, kompetenzorientierte Förderung mit multiprofessionellen Unterstützungsangeboten zu ermöglichen,
- Bildungsabbrüche durch Schulwechsel innerhalb des Förderschulsystems zu verhindern,
- soziale Integration am Wohnort zu ermöglichen,
- eine bessere inklusive Vernetzungsstruktur mit den Regelschulen im Einzugsgebiet aufbauen zu können,
- die Gesamtfahrzeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers für den täglichen Schulweg zu verkürzen und
- vorhandene Schulplätze effektiver nutzen zu können.

Durch eine verstärkte ganzheitliche Unterrichtung und Erziehung sowie eine entsprechende Einbindung multiprofessioneller Teams können die Unterstützungsangebote stärker an der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden.

2. Teilnehmende Schulen

An diesem Schulversuch nehmen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Schulträger

- a. die Förderschule Lernen des Saarpfalz-Kreises in Homburg – Siebenpfeifferschule,
- b. die Förderschule Lernen des Saarpfalz-Kreises in Blieskastel – Franz-Carl-Schule,
- c. die Förderschule Lernen des Landkreises St. Wendel in Oberthal – Bliestalschule,
- d. die Förderschule Lernen des Regionalverbandes Saarbrücken in Altenkessel – Schule in den Grasgärten und
- e. die Förderschule geistige Entwicklung des Regionalverbandes Saarbrücken in Emmersweiler – Regenbogenschule

teil.

3. Struktur

An den Förderschulen Lernen in Homburg – Siebenpfeifferschule und in Oberthal – Bliestalschule können ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache aufgenommen werden.

An den Förderschulen Lernen in Blieskastel – Franz-Carl-Schule und Altenkessel – Schule in den Grasgärten können ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen werden.

An der Förderschule geistige Entwicklung in Emmersweiler – Regenbogenschule können ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung aufgenommen werden.

Im Einvernehmen mit dem betroffenen Schulträger können Schülerinnen und Schüler in Abweichung des für die einzelne Schule festgelegten Schulbezirks aufgenommen werden, sofern dies die Gesamtfahrzeit der Schülerin oder des Schülers für den täglichen Schulweg verkürzt.

4. Unterricht

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, in welchem Bereich ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt wurde, am Schulstandort gemeinsam beschult. Dabei wird jede Schülerin

und jeder Schüler nach dem ihren oder seinen individuellen Lernvoraussetzungen entsprechenden Bildungsgang unterrichtet.

Der Fachunterricht richtet sich nach Abschnitt 2 der Förderschulverordnung und den darin enthaltenen Stundentafeln.

5. Personalisierung

Zur Personalisierung der teilnehmenden Schulen werden unter Einbeziehung der erforderlichen pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte sowie Pflegekräfte die Schüler-Lehrer-Relationen festgelegt, die gemäß der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen vom 19. Juli 1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 389, 393), dem vorrangig festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers entspricht.

6. Zusammenarbeit der Schulträger

Dieser Schulversuch tangiert die Aufgaben mehrerer Schulträger. Gemäß § 38 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes sind die Gemeindeverbände Schulträger der öffentlichen Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Lernen. Die Trägerschaft für alle anderen öffentlichen Förderschulen liegt gemäß § 38 Absatz 2 des Schulordnungsgesetzes beim Land.

Die betroffenen Schulträger haben zur Umsetzung dieses Schulversuchs eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit regeln sie gemäß § 39 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2026/2027.

Saarbrücken, den 9. September 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

199 **Bekanntmachung
der Wahlleiterinnen und Wahlleiter
für Landtagswahlen**
Vom 1. September 2026

1. Landeswahlleitung:

Für die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen sind auf unbestimmte Zeit berufen:

Landeswahlleiterin: Leitende Ministerialrätin
Monika Zöllner

Stellvertreter: Ministerialrat Andreas Bittner

Anschrift: Die Landeswahlleiterin
Postfach 10 24 41
66024 Saarbrücken
Telefon: 06 81/501-26 40 und
-26 50
Telefax: 06 81/501-26 49
E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de

Geschäftsstelle: Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
– Abteilung B –
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81/501-26 52 und
-26 51
Telefax: 06 81/501-26 49

2. Kreiswahlleitungen für Landtagswahlen:

Die Landesregierung hat für die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen folgende Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter auf unbestimmte Zeit berufen:

a) Wahlkreis Saarbrücken:

Kreiswahlleiterin: Regionalverbandsdirektorin
Dr. Carolin Lehberger

Stellvertreterin: Regionalverbandsbeschäftigte
Eva-Maria Lehne-Bernd

Anschrift: Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises Saarbrücken
Schlossplatz 1 – 15
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/506-0
Telefax: 06 81/506-11 91
E-Mail: wahlen@rvsbr.de

Geschäftsstelle: Telefon: 06 81/506-11 58
Telefax: 06 81/506-11 91

b) Wahlkreis Saarlouis:

Kreiswahlleiter: Landrat
Patrik Lauer

Stellvertreter: Leitender Verwaltungsdirektor
Marc Weisgerber

Anschrift: Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
Telefon: 0 68 31/444-0
Telefax: 0 68 31/444-300
E-Mail: wahlen@kreis-saarlouis.de

Geschäftsstelle: Telefon: 0 68 31/444-91 02 26,
-91 02 22 und -91 00 01
Telefax: 0 68 31/444-300

c) Wahlkreis Neunkirchen:

Kreiswahlleiter: Landrat
Sören Meng

Stellvertreterin: Verwaltungsdirektorin
Katharina Glaser

Anschrift: Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: 0 68 24/906-0
Telefax: 0 68 24/906-12 88
E-Mail: wahlen@landkreis-neunkirchen.de

Geschäftsstelle: Telefon: 0 68 24/906-11 75
Telefax: 0 68 24/906-61 75

Saarbrücken, den 1. September 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Stellenausschreibungen

200 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 28. August 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zur Unterstützung des medizinischen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten mehrere

Pflegerinnen/Pfleger (m/w/d)

(Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Altenpfleger/-innen) in Vollzeit einzustellen. Die Einstellung erfolgt

zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

Ihre Aufgaben (u. a.):

- Die medizinische Betreuung Inhaftierter im ambulanten Bereich
- Unterstützung der Anstaltsärzte bei der Behandlung der Gefangenen
- Begleitung und Dokumentation der ärztlichen Sprechstunden
- Umsetzung ärztlicher Anordnungen, Organisation der Ausgabe der ärztlich verordneten Medikamente
- Notfallmanagement
- Organisation und Vorbereitung von Vorstellungen von Gefangenen zur Behandlung außerhalb der Justizvollzugsanstalt
- Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimitteln und medizinischem Arbeitsgerät
- Patientenverwaltung und Organisation

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Altenpfleger/-in
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- Die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil
- Vorurteilsfreie Haltung gegenüber Gefangenen

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder

Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz:

Die Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der saarländischen Inhaftierten zuständig. Der zukunftssichere Arbeitsplatz bietet eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Sie in Zusammenarbeit mit den Anstaltsärzten wahrnehmen.

Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 1. Oktober 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de), Tel. 06 81/501-85199, gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer (m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de), Tel. 068 24/306-215) Auskunft.

Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grund-

verordnung – DSGVO –) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab dem 21. Juli 2026

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint bei Bedarf, in der Regel einmal pro Woche.

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II erscheint in Papierform. Es wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de nachrichtlich veröffentlicht und kann dort kostenfrei gelesen werden. Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**